

22. Verfahren (§ 19 HG)

22.1. Generell: Anstellungs- oder Wahlbehörde

Zuständig für die Beurteilung von Haftungsforderungen von resp. gegenüber Mitarbeitenden soll grundsätzlich die Anstellungs- oder Wahlbehörde sein. Diese Regelung folgt den personalrechtlichen Kompetenzgrundsätzen: Die Anstellungs- bzw. Wahlbehörde ist auch in verwandten Bereichen (wie beispielsweise im Disziplinarverfahren) zuständig.

Die vorberatende Arbeitsgruppe hat die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Mitarbeitenden des Kantons diskutiert. Die Arbeitsgruppe hat aus folgenden Gründen eine Zuständigkeit des Regierungsrates abgelehnt:

- Eine Zuständigkeit des Regierungsrates würde im Widerspruch zur aktuellen personalrechtlichen Systematik stehen.
- Entscheide der Anstellungs- bzw. Wahlbehörde können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die rechtsgleiche Behandlung der Mitarbeitenden des Kantons wird damit sichergestellt.
- Die Anstellungs- bzw. Wahlbehörde kann aufgrund ihrer Nähe zum Tätigkeitsgebiet den Sachverhalt besser beurteilen als der Regierungsrat.

22.2. Spezielle Zuständigkeiten

Für gewisse Funktionen muss die Zuständigkeit speziell geregelt werden:

- vom Volk gewählte Funktionen;
- Funktionen, bei denen ein Unterschied zwischen Wahl- und Disziplinarbehörde besteht;
- Funktionen auf Gemeindeebene (unterschiedliche Regelungen in den Gemeinden).

22.2.1. Regierungsrat und Ombudsman

Haftungsfragen betreffend Mitglieder des Regierungsrates und dem Ombudsman soll der Landrat beurteilen.

22.2.2. Mitglieder der Gerichte

Für die Mitglieder des Kantonsgerichts ist der Landrat Wahl- und Disziplinarbehörde (§ 60 Abs. 1 Bst. a Personalgesetz).

Bei den Gerichten der unteren Instanzen gibt es jedoch unterschiedliche Wahlbehörden. Als Disziplinarbehörde fungiert jedoch immer die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts⁴³. Aufgrund seiner allgemeinen Personalführungsfunktion und den damit verbundenen personalrechtlichen Kompetenzen soll die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für alle Mitglieder der unteren Gerichtsinstanzen zuständig sein.

22.2.3. Gemeinden

Aufsichtsbehörde über die Mitglieder des Gemeinderates ist der Regierungsrat (§ 167 Abs. 1 GemG). Deshalb soll er auch für die Beurteilung von Haftungsfrage zuständig sein.

Analog zur Regelung auf Kantonsebene ist der Gemeinderat für Mitglieder von Gemeindebehörden zuständig.

Aufsichtsinstanz für Gemeindeangestellte ist der Gemeinderat (§ 32 Abs. 2 GemG). Daher

⁴³ § 12 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG (SGS 170); § 60 Abs. 1 Bst. b und c Personalgesetz.

ist es sinnvoll, dass der Gemeinderat Beurteilung und Entscheide in Haftungsfragen fällt.

22.2.4. Übersicht

Funktion	Anstellungs-/ Wahlbehörde	Disziplinarbehörde	Haftungsfragen
Regierungsrat	Volk	--	Landrat
Inhaber/-in eines Nebenamtes	Landrat oder Regierungsrat	Regierungsrat	Regierungsrat
Ombudsman	Landrat	--	Landrat
Friedensrichter	Volk	GL Kantonsgericht	GL Kantonsgericht
Bezirksgericht	Volk	GL Kantonsgericht	GL Kantonsgericht
Strafgericht	Landrat	GL Kantonsgericht	GL Kantonsgericht
Steuer- + Enteignungsgericht	Landrat	GL Kantonsgericht	GL Kantonsgericht
Jugendgericht	Landrat	GL Kantonsgericht	GL Kantonsgericht
Verfahrensgericht	Landrat	GL Kantonsgericht	GL Kantonsgericht
Gemeinderat	Volk	--	Regierungsrat
Mitarbeitende Gemeinden	i.d.R. Gemeinderat	i.d.R. Gemeinderat	Gemeinderat
Gemeindebehörden	Volk/Gemeinderat	unterschiedliche Regelungen	Gemeinderat

Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat überprüft, ob auf kantonaler Ebene eine Kommission eingesetzt werden soll, die Rückgriff- und Einforderungsansprüche gegenüber Mitarbeitenden beurteilt (oder gleich selber darüber entscheidet). Damit könnte eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden. Eine solche Kommission kann diesen Anspruch jedoch nur dann erfüllen, wenn die Fallzahl ein gewisses Minimum erreicht. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche des Staates wird dieses Minimum fast nirgends erreicht. Ausserdem wäre die Kommission mit fachspezifischen Fragen in diesem sehr komplexen Rechtsgebiet rasch überfordert. Im Bereich der Motorfahrzeughaftpflicht wird die Minimumfallzahl jedoch erreicht, weshalb der Regierungsrat eine Kommission einsetzen wird, die diese Fälle einheitlich beurteilt.

22.3. Beschwerdeverfahren

Soweit Beschwerdeinstanzen bereits gesetzlich festgelegt sind, erübrigt sich eine Regelung im Haftungsgesetz. In diesen Fällen besteht eine genügende rechtliche Grundlage⁴⁴. Einzig für Entscheide des Regierungsrates und des Landrates ist eine Beschwerdeinstanz zu definieren (siehe nachfolgende Übersicht).

Für die Überprüfung von landrätlichen Entscheiden kommt einzig das Kantonsgericht in Frage. Das kantonale Recht sieht keine andere Behörde vor, die die Tätigkeiten des Landrates überprüfen kann⁴⁵.

Die Beschwerdeinstanz für Entscheide des Regierungsrates ist nicht einheitlich geregelt. In dieser rechtlich anspruchsvollen Materie ist es sinnvoll, wenn ebenfalls das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz fungiert.

Übersicht über die Beschwerdeinstanzen

⁴⁴ Gleichlautende Bestimmungen in zwei verschiedenen Erlassen sind zu vermeiden.

⁴⁵ Beispielsweise kann das Kantonsgericht gemäss § 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VPO Dekrete des Landrates überprüfen.

Erstinstanzliche Entscheide	Beschwerdeinstanz	Rechtsgrundlage
Gemeinderat	Regierungsrat	§ 174 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 80 Gemeindegesetz
<i>Regierungsrat⁴⁶</i>	<i>Kantonsgericht</i>	<i>§ 19 Abs. 3 Haftungsgesetz</i>
Anstellungsbehörde ⁴⁷	Regierungsrat	§ 71 Personalgesetz
<i>Landrat⁴⁸</i>	<i>Kantonsgericht</i>	<i>§ 19 Abs. 3 Haftungsgesetz</i>
Geschäftsleitung Kantonsgericht ⁴⁹	Ausschuss des Kantonsgerichts	§ 11 Gerichtsorganisationsgesetz und § 71 Abs. 1 Buchstabe b Personalgesetz

⁴⁶ Die Wahl- und Anstellungskompetenzen des Regierungsrates sind in § 2 Abs. 2 der Personalverordnung, § 64 des Personalgesetzes und § 32 Abs. 3 GOG festgehalten.

⁴⁷ Die Anstellungsbehörden sind in § 2 Absätze 3 bis 6 der Personalverordnung geregelt.

⁴⁸ Die Wahl- und Anstellungskompetenzen des Landrates sind in § 67 KV (und § 64 des Personalgesetzes).

⁴⁹ Die Wahl- und Anstellungskompetenzen der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts sind in § 32 Abs. 1 GOG.